

Geschäftsordnung



in der am 02.04.2025 vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Fassung,
welche am 29.04.2025 vom Aufsichtsrat genehmigt wurde.

Soweit in dieser Ordnung zur besseren Lesbarkeit nicht geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese für alle Geschlechter.

§ 1 Haushalt

1. Diese Ordnung soll eine ökonomische Führung des Vereins ermöglichen. Dazu genehmigt der Aufsichtsrat auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes im zweiten Quartal den Haushaltsvoranschlag.
2. Reichen die im Rahmen des Haushalts genehmigten Mittel nicht aus, kann auf Antrag ein Nachtragshaushalt vom Aufsichtsrat genehmigt werden.
3. Bis zum 1. Juli eines jeden Geschäftsjahres sind alle Anträge auf Aufwands- und Auslagenersatz usw. für das ablaufende Jahr zu stellen.

§ 2 Kassenführung

1. Die Kontoführung für die Abteilung übernimmt die Geschäftsstelle über die Konten des Hauptvereins sowie die dazugehörige Buchführung. In berechtigten Ausnahmefällen können separate Girokonten für Abteilungen vom geschäftsführenden Vorstand beantragt und für die Abteilung eingerichtet werden.
2. Im Falle separat geführter Girokonten für Abteilungen sind jeweils bis zum 28.02. für das erste Halbjahr und als Jahresabschluss bis zum 31.08. gemeinsam mit dem Kassenbuch alle Belege, Kontoauszüge und ein einheitlich, summenmäßig abgestimmtes Formblatt mit den Jahresverkehrszahlen der Abteilung vorzulegen. Anhand der Formblätter erstellt der geschäftsführende Vorstand einen konsolidierten Kassenbericht des gesamten Vereins.

§ 3 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bargeldlos über die Konten des Hauptvereins durch die Geschäftsstelle abzuwickeln.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann einzelnen Abteilungen die Genehmigung erteilen, ein eigenes Abteilungskonto zu führen, der Zahlungsverkehr dieser Konten ist grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln.
3. Die Freigabe des Zahlungsverkehrs im Hauptverein hat mit Zweitfreigabe zu erfolgen.

§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

1. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes einzugehen. Gemäß §11 (7) der Satzung werden die Summen und Zeiträume pro Rechtsgeschäft wie folgt festgelegt:
 - a. Satzung §11 (7b): 30.000€
 - b. Satzung §11 (7c): 30.000€
 - c. Satzung §11 (7d): 30.000€ / 5 Jahre
2. Bei Rechtsgeschäften ab 10.000€ je Einzelgeschäft ist im geschäftsführenden Vorstand ein Beschluss zu fassen.

§ 5 Kassenprüfer

1. Den Kassenprüfern ist jederzeit der Einblick in die relevanten Unterlagen zu gewähren.
2. Über die Prüfung ist ein Prüfbericht für die Mitgliederversammlung zu erstellen. Alle Beanstandungen sind in schriftlicher Form festzuhalten. Diese sind auf der Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorstand zu klären.

§ 6 Inventarisierung

1. Zur Erfassung und zum Nachweis des Vereinsvermögens ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Inventarverzeichnis anzulegen.
2. Im Inventarverzeichnis sind alle Vermögensgegenstände aufzunehmen, deren Einzelanschaffungswert über der gesetzlichen Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) liegt.

§ 7 Außenauftritt

Der geschäftsführende Vorstand regelt die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, die Zusammenarbeit mit den Medien in der Region und entwickelt Werbestrategien. Er ist für den Auftritt im Internet und den Inhalt des Kontaktes verantwortlich. Die Abteilungen dürfen nur mit Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes und unter Berücksichtigung des Corporate-Design-Leitfades nach außen auftreten.